

**Erste Ordnung  
zur Änderung der Evaluationsordnung  
der Fachhochschule Bielefeld  
vom 25.10.2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Evaluationsordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 02.07.2015 (Verkündungsblatt der FH Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2015, Nr. 23a, Seite 107-112) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

*„Näheres hierzu kann der Fachbereich regeln.“*

2. § 8 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

*„Jeder Studiengang wird mindestens in den durch den Akkreditierungsrat festgelegten zeitlichen Intervallen extern evaluiert.“*

3. § 8 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

*„Die Fristen gelten für alle Studiengänge, für die nach Inkrafttreten der Änderungssatzung die Akkreditierung ausgesprochen wird.“*

4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Peer-Evaluation findet mindestens in den durch den Akkreditierungsrat festgelegten zeitlichen Intervallen statt. Die Fristen gelten für alle Studiengänge, für die nach Inkrafttreten der Änderungssatzung die Akkreditierung ausgesprochen wird.“*

5. § 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

*„Weitere Formen der Veröffentlichung der fachbereichsspezifischen Daten bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans. Die Veröffentlichungen von hochschulweiten Daten bedürfen der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. Hierbei sind die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten, insbesondere bei einer Veröffentlichung im Internet.“*

6. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

*„Personenbezogene Daten sind maximal fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Hochschulmitgliedes bzw. spätestens nach Erstellung des Jahresberichtes, der dem Ausscheiden eines Hochschulmitgliedes aus der Hochschule folgt, zu löschen, es sei denn, das konkrete Evaluationskonzept ist auf eine langfristige Erkenntnis-,*

*Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erforderlich macht.“*

## **Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 05.10.2017.

Bielefeld, 25.10.2017

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk